

## Besondere Teilnahmebedingungen der RETRO Messen GmbH (RMG)



**Messe Nürnberg · 8. – 10.12.2023**

[www.retro-classics-bavaria.de/agb](http://www.retro-classics-bavaria.de/agb)

### **RETRO Messen GmbH**

Messeplazza 1  
70629 Stuttgart · Germany  
T +49 711 3403-2830  
info@retro-messen.de

Projektleiterin  
Sandra Bader  
T +49 711 3403-2832  
F +49 711 3403-2859  
sandra.bader@retro-messen.de

Vertriebsleiter  
Thomas Plehn  
T +49 711 3403-2836  
F +49 711 3403-2859  
thomas.plehn@retro-messen.de

Unter [www.retro-classics-bavaria.de/agb](http://www.retro-classics-bavaria.de/agb) sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA-Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. (im Folgenden: „aMAB“) und die Besonderen Teilnahmebedingungen der RETRO Messen GmbH (im Folgenden: bMAB), sowie die Technischen Richtlinien einsehbar und können heruntergeladen und ausgedruckt werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bedingungen gilt folgende Rangordnung:

- » Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,
- » die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.

## 1. VERANSTALTUNG

RETRO CLASSICS BAVARIA® 2023  
Messe für Fahrkultur  
[www.retro-classics-bavaria.de](http://www.retro-classics-bavaria.de)

## 2. TERMINE

**2.1** Ausstellungsdauer:  
Freitag, 08.12.2023 bis  
Sonntag, 10.12.2023

**2.2** Öffnungszeiten für Besucher:  
Freitag bis Sonntag: 10.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag: Retro Night von 18.30 bis 24.00 Uhr  
Kassenschluss: 17.00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:  
Freitag bis Sonntag: 09.00 bis 19.00  
Freitag: Retro Night von 18.00 bis 24.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für Aussteller während der Dauer der Veranstaltung sind täglich 1 Stunde vor, bzw. 1 Stunde nach den offiziellen Besucheröffnungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung.

**2.3** Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung abgeändert werden.

### 2.4 Auf- und Abbauzeiten

Aufbau-Beginn:  
Donnerstag, 07.12.2023, 7.00 Uhr

Aufbau-Ende:  
Donnerstag, 07.12.2023, 19.00 Uhr

Abbau-Beginn:  
Sonntag, 10.12.2023, ab ca. 18.30 Uhr

Abbau-Ende (Fixtermin):  
Montag, 11.12.2023, 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Auf- und Abbau nur nach Genehmigung der RETRO Messen GmbH möglich.

Vorstehende Auf- und Abbautermine sind vorläufig. Die verbindlichen Termine werden den Ausstellern mit der Standbestätigung mitgeteilt.

Vorstehende Abbautermine gelten nicht für Mietstände. Diese sind am Tage des Messeschlusses bis spätestens 3 Stunden nach Messeschluss vollständig zu räumen.

**2.5** Sämtliche Fahrzeuge, die nicht als Ausstellungsstücke dienen, sind am 07.12.2022 bis spätestens 19.00 Uhr wegen Reinigungsarbeiten aus den Hallenbereichen zu fahren.

**2.6** Messestände, die bis 18.00 Uhr am letzten Aufbau- und Abbautag nicht belegt sind, werden auf Kosten des jeweiligen Ausstellers von der RMG geschlossen. Es wird ausdrücklich auf 11.1 der aMAB verwiesen.

**2.7** Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

**2.8** Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert.

**2.9** Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Für diese Schäden haftet der Aussteller.

**2.10** In Abweichung zu der Regelung in Ziffer 13 Absatz 1 Satz 2 der aMAB wird bestimmt, dass die Höhe der im Falle einer schuldhaften und vorsätzlichen, vor Beendigung der Messe/Ausstellung vorgenommenen ganz oder teilweise Räumung des Standes (vorzeitiger Abbau) vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Vertragsstrafe nach billigem Ermessen von der RMG festgesetzt wird, wobei es dem Aussteller frei steht die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen.

## 3. SICHERHEITSBEDINGUNGEN

**3.1** Ausstellung von Kraftfahrzeugen:  
Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (minimaler Ausschlag der Tankanzeige im Reservebereich) ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

#### **4. PREISE / STANDABGRENZUNG / ENTSORGUNG**

##### **4.1 Allgemeine Preisregelungen**

**4.1.1** Bei doppelstöckigen Messeständen werden neben der Miete für die Bodenfläche weitere 50 % der überbauten Bodenfläche berechnet.

**4.1.2** Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 12 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen werden nur vergeben, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben.

**4.1.3** Die Endabrechnung der Veranstaltervergütung erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messeleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, Säulen, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

**4.1.4** Die Veranstaltervergütung und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (nach UStG in der jeweils gültigen Fassung) ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Ist ein Leistungsempfänger (Aussteller) nicht in Deutschland ansässig, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerschuld auf ihn übergehen (Reverse Charge). Hierzu ist die Unternehmereigenschaft im Anmeldeformular zu erklären (bei Leistungsempfängern aus der EU ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend mitzuteilen).

##### **4.3 Mitaussteller**

Die Aufnahme eines Mitausstellers und zusätzlich Vertreter Unternehmen (siehe 7.2 und 7.3 der aMAB) muss bei der RMG schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner beantragt werden. Für jeden angemeldeten Mitaussteller ist vom Hauptaussteller eine Mitausstellergebühr in Höhe von € 120,00 zu entrichten. 3.3 Stornogeühren

##### **4.4 Fachverbandsbeitrag**

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

##### **4.5 Abgrenzung der Standfläche/Standbegrenzungswände**

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls kein eigenes Standbausystem verwendet oder über die RMG angemietet wird, sind blickdichte, 2,5 m hohe Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Roll-Ups und Plakatdisplays sind als Standbegrenzung nicht gestattet. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten und können gesondert bestellt werden.

##### **4.6 Fußbodenbeläge**

Die gemietete Fläche muss mit einem einheitlichen Fußbodenbelag ausgestattet sein. Stattet der Aussteller die gemietete Fläche

nicht mit einem entsprechenden Fußbodenbelag aus, so wird dem Aussteller der Fußbodenbelag in Rechnung gestellt.

##### **4.7 Entsorgungs-, Hygiene- & Sicherheitspauschale**

Die Entsorgungs-, Hygiene- & Sicherheitspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Hygiene- & Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten. Die zusätzlichen präventiven Hygiene- & Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.

#### **5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**5.1** Abweichend zu 8.1 und 8.2 der aMAB sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird. Vor vollständiger Bezahlung der Rechnungssumme (sofern nicht die Voraussetzungen von 8.4 der aMAB vorliegen) erhält der Aussteller weder Ausweise zur Zugangsberechtigung noch eine Aufbaukarte, noch die Erlaubnis zum Standaufbau.

**5.2** Zahlungen sind ohne Abzüge an die RETRO Messen GmbH, D-70627 Stuttgart an die auf der Rechnung aufgedruckte Bankverbindungen zu zahlen. Scheckzahlungen sind nicht zulässig.

**5.3** Rechnungen für Sonderleistungen der RMG und ihrer Vertragsfirmen sind mit Rechnungserhalt fällig.

**5.4** Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der RMG geltend gemacht werden.

**5.5** Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers behält sich die RMG vor, das Vermieterpfandrecht geltend zu machen. Auf 8.5 der aMAB wird ausdrücklich verwiesen.

#### **6. AUSSTELLER- UND AUF-/ABBAU-AUSWEISE**

**6.1** Sofern in der Standbestätigung nichts anderes aufgeführt ist, erhält jeder Aussteller ohne Berechnung bei einer Standgröße:

- » von 1 bis 49 m<sup>2</sup>  
4 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » von 50 bis 89 m<sup>2</sup>  
8 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » von 90 bis 129 m<sup>2</sup>  
12 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » von 130 bis 169 m<sup>2</sup>  
16 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » ab 170 m<sup>2</sup>  
20 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise

Abweichende Staffeln für Clubs:

- » von 01 bis 49 m<sup>2</sup>  
4 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » von 50 bis 129 m<sup>2</sup>  
8 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » ab 130 m<sup>2</sup>  
16 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise

Abweichende Staffeln für Internationaler Teilmarkt:

- » von 01 bis 7,5 m<sup>2</sup>  
1 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » von 7,5 bis 15 m<sup>2</sup>  
2 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » von 15 bis 22,5 m<sup>2</sup>  
3 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise
- » ab 22,5 m<sup>2</sup>  
4 Ausstellerausweise + Auf- und Abbauausweise

Werden vom Aussteller zusätzliche Ausweise benötigt, so sind diese kostenpflichtig. Die zusätzlichen Ausweise können im Ticketshop der RETRO Messen GmbH bestellt werden.

**6.2** Soweit sich der Aussteller zum Standbau nicht eigener Arbeitskräfte bedient oder Servicepartner der NürnbergMesse beauftragt, ist der Aussteller verpflichtet, für die hierfür eingesetzten Personen Auf- und Abbauausweise zu beantragen und an diese selbst weiterzuleiten.

**6.3** Alle Ausweise sind vor dem Betreten des Ausstellungsgeländes mit dem Namen und der Unterschrift des Karteninhabers und dem Firmennamen bzw. Firmenstempel des Ausstellers zu versehen. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung der Ausweise ist die RMG berechtigt, diese unter Ausschluss des Rechtsweges einzuziehen.

## **7. VERKAUF / MUSTERABGABE**

**7.1** Beim Verkauf von Ausstellungsstücken ist der Aussteller verpflichtet, die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen und die Vorschriften über Preisauszeichnung einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

**7.2** Zuwiderhandlungen gegen **7.1** berechtigen die RMG, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete, nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung gegebenenfalls auch an künftigen Veranstaltungen; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht. Die RMG ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen zu diesem Zwecke durchzuführen.

## **8. MEDIENPAUSCHALE / MESSEPUBLIKATIONEN**

**8.1** Pro Aussteller wird der verpflichtende Medieneintrag „Einsteiger/Basic“ in Höhe von € 80,- erhoben. Dieser enthält den Eintrag im Online-Guide (Firmenname, Halle und Standnummer), den Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank (Firmenname, Postadresse, Halle und Standnummer), die Nutzung der angebotenen Werbemittel und umfasst alle Besuchermarketing-Maßnahmen. Die Daten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen. Der Veranstalter übermittelt den relevanten Medienpartnern die Kontaktdaten der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messespezifischen Veröffentlichungen. Die Angaben bilden die Grundlage für die Besucherinformation auf der Messe. Auch nach Redaktionsschluss des Online-Guides ist der volle Betrag zu zahlen. Der verpflichtende Medieneintrag wird mit der Standgebührenrechnung der RMG berechnet. Zusätzliche Präsentationsmöglichkeiten (Logos, Anzeigen usw.) können Aussteller bestellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge übernimmt die RMG keine Gewähr.

### **8.2** Messepublikationen

**8.2.1** Sofern für die Ausstellung ein offizieller Katalog oder eine sonstige Publikation herausgegeben bzw. eine Ausstellerdatenbank in das Internet gestellt wird, gelten die nachfolgenden Regelungen.

**8.2.2** Mit der Gesamtgestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb der Publikation und der Internet-Datenbank wird von der RMG ein Verlag beauftragt, der den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben wird.

**8.2.3** Die Eintragungen werden entsprechend den Angaben des Ausstellers in den Anmeldeunterlagen vorgenommen. Für deren Richtigkeit ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Die RMG übernimmt hierfür keinerlei Gewähr. Gleiches gilt für zusätzlich gegenüber dem Verlag durch den Aussteller erteilte Aufträge.

**8.2.4** Die RMG weist ausdrücklich darauf hin, dass, mit Ausnahme des von der RMG genannten Verlages, keinerlei Dritte, auch keine anderen Verlage, mit der Erstellung von Messepublikationen und Ausstellerverzeichnissen – insbesondere von solchen nach der Durchführung der Ausstellung – beauftragt sind bzw. beauftragt werden. Soweit diesbezügliche Angebote an die Aussteller gehen sollten, handelt es sich um Eigeninitiativen von Dritten, die in keinerlei Beziehung zu der RMG stehen.

## **9. PROMOTION-TEAMS – KONVENTIONALSTRAFE**

**9.1** Der Einsatz von Promotion-Teams außerhalb des zugewiesenen Standes ist kostenpflichtig und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die RMG. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung der RMG Promotion-Teams außerhalb des zugewiesenen Standes einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung der RMG eine Konventionalstrafe in Höhe von € 5.500,00.

**9.2** Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele und Ähnliches dürfen sowohl innerhalb als auch außerhalb des zugewiesenen Standes nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der RMG durchgeführt werden und unterliegen bei Zuwiderhandlung ebenfalls der oben angegebenen Konventionalstrafe.

## **10. RAUCHVERBOT**

Es gilt in allen Hallen und Service-Bereichen ein Rauchverbot.

## **11. ERGÄNZENDE RICHTLINIEN FÜR CLUBS UND VERANSTALTER**

Um ein Clubpaket zu erhalten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- » eine Eintragung in einem Vereinsregister, das in seiner Satzung die Förderung und Erhaltung historischer Fahrzeuge beinhaltet und der Gemeinnützigkeit dient
- » der Club darf keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen

Das können sein:

- a. Markenclubs (Clubs einer bestehenden Fahrzeugmarke mit historischen Typen)
- b. Typenclubs (Clubs eines bestimmten Typs oder verschiedenen Typen einer Marke, wobei die Typen mindestens Youngtimer, auf keinen Fall Neuwagen sein dürfen)
- c. Markenclubs von heute nicht mehr existierender Fahrzeugmarke
- d. Clubs für Fahrzeuge unterschiedlicher Marken und Typen, die sich der Pflege des Bestandes von historischen Fahrzeugen zum Grundsatz in der Vereinssatzung gemacht haben (z.B. ASC – DAVC - NVG u.a.)
- e. Clubs für sportliche Fahrzeuge und Rennfahrzeuge ohne feste Definition mit historischer Grundlage (Clubs mit modernen Fahrzeugen und Motorrädern, die sportliche Wettbewerbe durchführen sind ausgeschlossen)
- f. Clubs und Interessengemeinschaften oder Vereine, die die Erhaltung historischer Bräuche und Gegenstände zur Grundlage haben (z.B. technische Geräte, Kleidung u.a.)
- g. Clubs und eingetragene Vereine von Industriefirmen, die eine Traditionsabteilung pflegen

Bei Nichtanmeldung von gewerblicher Mitnutzung der Clubfläche wird dies mit einer Pauschale von € 1.500 berechnet.

Als Veranstalter im Sinne unserer Anmeldung gelten alle anderen Vereine, Clubs oder Interessengemeinschaften, die Veranstaltungen, historische Veranstaltungen, Rallyes oder auch sportliche Veranstaltungen durchführen. Diese können an der RETRO CLASSICS BAVARIA® mit dem Veranstalterpaket teilnehmen. Hierzu gehören Clubs mit Ihren Ortsclubs und Oldtimerabteilungen wie ADAC, AVD, ACE u.a.



**RETRO Messen GmbH**

Messeplatz 1  
70629 Stuttgart · Germany  
T +49 711 3403-2830  
F +49 711 3403-2859

[info@retro-messen.de](mailto:info@retro-messen.de)  
[www.retro-messen.de](http://www.retro-messen.de)